

Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²

Abgeschlossen in Genf am 26. September 1927

Von der Bundesversammlung genehmigt am 2. Juni 1930³

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 25. September 1930

In Kraft getreten für die Schweiz am 25. Dezember 1930

(Stand am 29. März 2005)

Der Deutsche Reichspräsident; der Bundespräsident der Republik Österreich; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Grossbritannien, Irland und der überseeischen Britischen Lande, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Dänemark; der Präsident der Republik Estland; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; der Präsident der Republik Nicaragua; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Rumänien,

die das seit dem 24. September 1923⁴ in Genf aufgelegte Protokoll über die Schiedsklauseln gezeichnet haben, haben beschlossen, zu seiner Ergänzung ein Abkommen zu schliessen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Diese haben einander ihre Vollmachten mitgeteilt, sie in guter und gehöriger Form befunden und sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1

In den Gebieten eines der hohen vertragschliessenden Teile, auf die dieses Abkommen anzuwenden ist, wird ein Schiedsspruch, der auf Grund einer Schiedsabrede oder einer Schiedsklausel ergangen ist, wie sie in dem seit dem 24. September 1923⁵ in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln vorgesehen sind, als wirksam anerkannt und gemäss den Verfahrensvorschriften des Landes, in dem er geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zugelassen, wenn er im Gebiete eines der hohen vertragschliessenden Teile, auf das dieses Abkommen anzuwenden ist, und zwischen Personen ergangen ist, die der Gerichtsbarkeit eines der hohen vertragschliessenden Teile unterstehen.

BS 12 392; BBl 1929 II 145

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung. Die vorliegende deutsche Übersetzung des Abk. ist von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam festgelegt worden.

² Dieses Abk. gilt für die Schweiz nur noch im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten, die dem Übereink. vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12 Art. VII Abs. 2) nicht beigetreten sind.

³ AS 46 687

⁴ SR 0.277.11

⁵ SR 0.277.11

Zu dieser Anerkennung oder Vollstreckung ist ferner notwendig:

- a) dass der Schiedsspruch auf Grund einer Schiedsabrede oder einer Schiedsklausel ergangen ist, die nach der auf sie anwendbaren Gesetzgebung gültig sind;
- b) dass nach dem Rechte des Landes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, der Gegenstand des Schiedsspruchs einem schiedsgerichtlichen Verfahren unterworfen werden kann;
- c) dass der Schiedsspruch von dem Schiedsgerichte gefällt wurde, das in der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel vorgesehen oder gemäss der Vereinbarung der Parteien und den auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechtsvorschriften gebildet worden ist;
- d) dass der Schiedsspruch in dem Lande, in dem er ergangen ist, eine endgültige Entscheidung darstellt; er gilt nicht als endgültig, wenn er dem Einspruch, der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen ist (in den Ländern, in denen diese Rechtsbehelfe bestehen) oder wenn nachgewiesen wird, dass ein Verfahren zwecks Anfechtung der Gültigkeit des Schiedsspruchs anhängig ist;
- e) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs nicht der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Landes, in dem er geltend gemacht wird, widerspricht.

Art. 2

Auch wenn die im Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches zu versagen, wenn der Richter feststellt:

- a) dass der Schiedsspruch in dem Lande, in dem er ergangen ist, für nichtig erklärt worden ist;
- b) dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nicht zeitig genug von dem schiedsgerichtlichen Verfahren Kenntnis erlangt hat, um ihre (Angriffs- und Verteidigungs-)Mittel geltend machen zu können, oder dass sie im Falle ihrer Prozessunfähigkeit, nicht ordnungsmässig vertreten war;
- c) dass der Schiedsspruch nicht die in der Schiedsabrede erwähnten oder unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fallenden Streitpunkte betrifft, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten.

Wenn der Schiedsspruch nicht alle dem Schiedsgericht unterbreiteten Fragen entschieden hat, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung nachgesucht wird, die Anerkennung oder Vollstreckung, wenn sie dies für angebracht hält, aussetzen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die sie zu bestimmen hat.

Art. 3

Wenn die Partei, zu deren Ungunsten der Schiedsspruch ergangen ist, dartut, dass sie nach den auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechtsvorschriften die Gültigkeit des Schiedsspruchs aus einem anderen Grunde als den in Artikel 1 Buchstaben a und c und Artikel 2 Buchstaben b und c erwähnten Gründen gerichtlich anzufechten berechtigt ist, kann der Richter nach seinem Ermessen die Anerkennung oder Vollstreckung versagen oder sie aussetzen und der Partei eine angemessene Frist bestimmen, um vor dem zuständigen Gericht den Ausspruch der Nichtigkeit herbeizuführen.

Art. 4

Die Partei, die den Schiedsspruch geltend macht oder seine Vollstreckung beantragt, hat insbesondere vorzulegen:

1. die Urschrift des Schiedsspruchs oder eine Abschrift, die nach der Gesetzgebung des Landes, in dem er ergangen ist, alle für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;
2. die Urkunden und Unterlagen, die dartun, dass der Schiedsspruch in dem Lande, in dem er ergangen ist, eine endgültige Entscheidung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d darstellt;
3. erforderlichenfalls die Urkunden und Unterlagen, die dartun, dass die im Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und c bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Auf Verlangen ist eine Übersetzung des Schiedsspruchs und der anderen in diesem Artikel erwähnten Urkunden in die amtliche Sprache des Landes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, beizubringen. Diese Übersetzung muss von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem die Partei, die den Schiedsspruch geltend macht, angehört, oder von einem beeidigten Dolmetscher des Landes, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, als richtig bescheinigt sein.

Art. 5

Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel schliessen nicht aus, dass eine Partei von einem Schiedsspruch nach Massgabe der Gesetzgebung oder der Verträge des Landes, in dem er geltend gemacht wird, Gebrauch macht.

Art. 6

Dieses Abkommen findet nur auf Schiedssprüche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des in Genf seit dem 24. September 1923⁶ aufgelegten Protokolls über die Schiedsklauseln ergangen sind.

⁶ SR 0.277.11

Art. 7

Dieses Abkommen, dessen Zeichnung allen Staaten freisteht, die das Protokoll von 1923⁷ über die Schiedsklauseln gezeichnet haben, ist zu ratifizieren.

Es kann nur im Namen derjenigen Mitglieder des Völkerbundes sowie derjenigen nicht zu den Mitgliedern gehörigen Staaten ratifiziert werden, für die das Protokoll von 1923 ratifiziert worden ist.

Die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich bei dem Generalsekretär des Völkerbundes⁸ zu hinterlegen. Dieser wird die Hinterlegung allen Unterzeichnern mitteilen.

Art. 8

Dieses Abkommen tritt drei Monate, nachdem es im Namen von zwei der hohen vertragschliessenden Teile ratifiziert worden ist, in Kraft. In der Folge tritt es für jeden hohen vertragschliessenden Teil drei Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Völkerbundes⁹ in Kraft.

Art. 9

Dieses Abkommen kann im Namen jedes Mitglieds des Völkerbundes oder jedes nicht zu den Mitgliedern gehörigen Staates gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich dem Generalsekretär des Völkerbundes¹⁰ mitzuteilen. Dieser wird unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Mitteilung allen anderen vertragschliessenden Teilen übersenden und ihnen dabei den Tag bekanntgeben, an dem er die Mitteilung erhalten hat.

Die Kündigung wirkt nur hinsichtlich des hohen vertragschliessenden Teils, der sie mitgeteilt hat, und erst mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Mitteilung dem Generalsekretär des Völkerbundes¹¹ zugegangen ist.

Die Kündigung des Protokolls über die Schiedsklauseln¹² hat ohne weiteres die Kündigung dieses Abkommens zur Folge.

Art. 10

Die Geltung dieses Abkommens erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die Kolonien, Protektorate oder Gebiete, die unter der Oberhoheit oder dem Mandate eines der hohen vertragschliessenden Teile stehen.

Die Ausdehnung auf eine oder mehrere dieser Kolonien, Gebiete oder Protektorate, auf die das seit dem 24. September 1923¹³ in Genf aufgelegte Protokoll über die

⁷ SR 0.277.11

⁸ Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BBl 1946 II 1222 1227 ff.).

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

¹² SR 0.277.11

¹³ SR 0.277.11

Schiedsklauseln anwendbar ist, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes¹⁴ gerichtete Erklärung eines der hohen vertragschliessenden Teile herbeigeführt werden.

Diese Erklärung tritt drei Monate nach ihrer Hinterlegung in Kraft.

Die hohen vertragschliessenden Teile können jederzeit das Abkommen für alle oder einzelne der oben erwähnten Kolonien, Protektorate oder Gebiete kündigen. Artikel 9 findet auf diese Kündigung Anwendung.

Art. 11

Eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens wird durch den Generalsekretär des Völkerbundes allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen nicht zu den Mitgliedern gehörenden Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, übersandt werden.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Genf, am sechszwanzigsten September eintausendneunhundertsebenundzwanzig, in einer einzigen Ausfertigung, deren englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist und die in den Archiven des Völkerbundes niedergelegt bleibt.¹⁵

(Es folgen die Unterschriften)

¹⁴ Nach der Auflösung des Völkerbundes ist das Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit den hier erwähnten Funktionen betraut (vgl. BB1 1946 II 1222 1227 ff.).

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 3.

Geltungsbereich am 18. Februar 2005

Dieses Abkommen gilt für die Schweiz nur noch im Verhältnis zu jenen Vertragsstaaten, die dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR **0.277.12**, Art. VII Abs. 2) nicht beigetreten sind, es ist dies:

Vertragsstaat	Nachfolgeerkl. (N)		Inkrafttreten	
Bahamas	16. Februar	1977 N	10. Juli	1973